

# **Förderbedingungen für innovative, energieeffiziente Mobilitätsangebote im Wohnbau (Stand Jänner 2020)**

## **1. Allgemeines, Zielsetzung**

In Wien ist der Verkehrssektor der größte Energieverbraucher, wobei der weitaus größte Anteil auf fossile Energieträger (Benzin und Diesel) entfällt. In der Personenmobilität ist Wohnen die wichtigste Quell- und Zielaktivität für die tägliche Mobilität. Der überwiegende Anteil der Wege beginnt und endet am Wohnort.

Dementsprechend wichtig ist es, am Wohnort mit innovativen, alternativen Angeboten zur fossilen Mobilität anzusetzen. Mit der Förderung innovativer Mobilitätsangebote im Wohnbau wird die Umsetzung wichtiger Energie- und Klimaschutzziele der Stadt Wien unterstützt – dargelegt u.a. in der Smart City Wien Rahmenstrategie, dem Städtischen Energieeffizienzprogramm (SEP 2030) und dem Klimaschutzprogramm.

In Wien gibt es bereits erste Erfahrungen mit innovativen Sharing-Angeboten im Wohnbau sowohl im Neubau<sup>1</sup> als auch im Bestand<sup>2</sup>. Mit der gegenständlichen Förderung sollen diese Erfahrungen verbreitet und verdichtet werden, um die Umsetzung in ganz Wien zu beschleunigen.

Ziel der Förderung ist die Schaffung neuer, für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage offene, Mobilitätsangebote. Die Zielgruppe der Förderung sind insbesondere Wohnbauträger und Mobilitätsdienstleister sowie Baugruppen bzw. Gruppen von BewohnerInnen.

Angestrebt wird eine möglichst gute Abdeckung des Wiener Stadtgebiets und eine gute Balance zwischen Projekten im Wohnungsbestand und im Neubau sowie eine Vielfalt an unterschiedlichen Angeboten hinsichtlich Betreiber und Betriebsmodelle in Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesetzeslagen (WEG, WGG, GenG), um auf Basis der Erfahrungen dieser Projekte die vielversprechendsten Angebote für die Ausrollung in Wien zu identifizieren.

## **2. Fördergegenstand**

Gegenstand der Förderung sind Initiativen zur Reduktion des Energieverbrauchs privater Mobilität durch Schaffung neuer Sharing-Angebote in größeren Wohnanlagen, im Neubau aber insbesondere auch im Bestand. Im Mittelpunkt steht die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs auf Basis fossiler Energie.

---

<sup>1</sup> Z.B. in der Perfektastraße (1230), siehe <https://www.mopoint.at/perfektastrasse/>

<sup>2</sup> Z.B. im Rahmen des EU-Projekts SMARTER TOGETHER in der Hauffgasse (1100), siehe <https://www.smartertogether.at/start-e-carsharing-in-der-hauffgasse/>

Die Sharing-Angebote müssen zumindest aus einem oder mehreren Elektroautos bestehen, müssen aber auch zweirädrige Sharing-Angebote (Fahrräder, elektrische Fahrräder, elektrische Roller und Mopeds, Lastenfahrräder, elektrische Lastenfahrräder, Elektrolastanhänger) miteinschließen.

Gefördert werden Vorhaben, die am Wohnort innovative, energieeffiziente Mobilitätsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage(n) aufbauen und umsetzen, damit Energieeinsparungen bzw. Energieeffizienzsteigerungen auslösen und für Wien von hoher Relevanz sind im Hinblick auf ihre Replizierbarkeit.

Ein Projekt kann sowohl für eine Wohnhausanlage als auch für einen Verbund an nicht-zusammenliegenden Wohnhäusern eingereicht werden. Als Richtgröße soll das Angebot für 40 Wohneinheiten und mehr zur Verfügung stehen.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 3 Jahre, wovon rund 6 Monate für die detaillierte Projektvorbereitung vorgesehen werden können und mindestens 2 Jahre für den Testbetrieb des neuen Angebots. Ziel ist die nachhaltige Etablierung dieser neuen Mobilitätsangebote.

Gefördert werden immaterielle Leistungen. Zu diesen zählen z.B.

- die Detailplanung und Vorbereitung des Projekts, inklusive Einbeziehung der BewohnerInnen zur Feststellung des spezifischen Bedarfs;
- bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Bewerbung des Projekts in der Wohnanlage;
- der Aufbau des Monitorings und die regelmäßige Datenerfassung und -auswertung;
- die Betreuung des Angebots während des Testbetriebs;
- die Ausarbeitung eines nachhaltigen Betriebsmodells („nach Förderung“);
- die Evaluierung der erzielten Wirkungen.

Darüber hinaus sind folgende Kosten förderfähig, wie

- allfällig erforderliche Bauarbeiten zur Errichtung des neuen Sharing-Angebots;
- E-Ladeinfrastruktur mit Ausnahme der Wallbox\* (z.B. Stemmarbeiten, Verlegung elektrischer Leitungen, ...)
- die Anschaffung / das Leasing von Fahrzeugen aller Art, sofern dafür keine Bundesmittel in Anspruch genommen werden können;
- Sharing Hardware samt Einbau;
- die Anschaffung / Verwendung einer Buchungsplattform;
- die Anmietung von Parkflächen.

\* Die gegenständliche Förderung versteht sich komplementär zur E-Mobilitätsförderung des Bundes. Solange Fördermittel des Bundes zur Förderung von E-Mobilität wie z.B. (<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-e-mobilitaet-fuer-betriebe-2019-2020.html>) zur Verfügung stehen, ist die Förderung dort abgedeckter Gegenstände und Leistungen (v.a. Elektroautos und Wallbox) im Rahmen der gegenständlichen Förderung ausgeschlossen (siehe 5.2.).



### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind juristische Personen, alleine oder als Konsortium. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

Projekte können zum 15. April 2020 und zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden sowie – nach Verfügbarkeit der Fördermittel – zum 26. Februar 2021 und zum 30. Oktober 2021. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingelangten Einreichungen werden auf Basis der Förderkriterien (siehe 5.3.) beurteilt und in der darauffolgenden Sitzung des Ökostrombeirats auf Förderwürdigkeit entschieden.

### **4. Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses.

#### **4.1. Förderung gemäß AGVO**

Für genehmigte Projekte wird ein Zuschuss gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO) gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt:

- für immaterielle Leistungen: maximal 50% der Gesamtkosten.
- für materielle Leistungen: maximal 30 % der Gesamtkosten.

Bei kleinen Unternehmen wird die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Der KMU-Status ist bei Antragseinreichung anzugeben und vor Vertragsabschluss nachzuweisen. Die maximale Fördersumme ist 200.000 EUR pro Förderfall.

#### **4.2. Förderung gemäß De-minimis Verordnung für Projekte aus der Bewohnerschaft („community based“)**

Für Projekte aus der Bewohnerschaft kann anstelle von 4.1 auch ein Zuschuss gemäß De-minimis-Verordnung beantragt und gewährt (Bruttobetrag) werden:

- Pauschal (z.B. für Planung/Konzeption, Bewerbung, Betriebsmodell, Evaluation sowie Herstellung und Einrichtung des Sharing-Angebots): 20.000 EUR
- Pro Monat Testbetrieb: für das gesamte Angebot inkl. dem 1. E-Auto: 400 EUR / Monat Testbetrieb, für das 2. E-Auto: 200 EUR / Monat Testbetrieb

### **5. Fördervoraussetzungen**

#### **5.1. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Im Vorfeld einer Antragsstellung ist mit der Abwicklungsstelle ein Beratungsgespräch zu führen. Bei diesem Beratungsgespräch wird geprüft, ob prinzipiell die Voraussetzungen einer Förderwürdigkeit gegeben sind.
- Die Einreichung muss vor allen Beauftragungen erfolgen.
- Das Projekt ist in Wien umzusetzen und muss überwiegend in Wien zu Energieeinsparungen bzw. Energieeffizienzsteigerungen führen. Eine plausible Abschätzung der zu erwartenden Einsparung in kWh für die nächsten 8 Jahre muss dem Antragsformular beigelegt werden.

## 5.2. Spezielle Voraussetzungen:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner sind aktiv einzubeziehen, zumindest in die Bedarfserhebung und Aktivierung wie auch in die abschließende Evaluierung. Eine Einbeziehung darüber hinaus wird empfohlen. Dafür ist eine qualifizierte Stelle oder Beauftragung vorzusehen.
- Der Beginn des Testbetriebs der neuen Mobilitätsangebote hat spätestens 6 Monate nach Abschluss des Fördervertrags zu erfolgen.
- Kfz-Sharing-Angebote sind nur elektrisch zulässig.
- Für die Mobilitätsangebote sind Betreuungs- und Wartungsvorkehrungen zu treffen.
- Standplätze und Abstellflächen sind nicht im öffentlichen Raum sondern auf Privatgrund vorzusehen.
- Nachweis Ökostrom: Für die Elektromobilitätsangebote ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern verpflichtend. Mit Betriebsstart ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Anerkannt wird dabei ausschließlich 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Informationen dazu können auf der Homepage der E-Control eingesehen werden, siehe <https://www.e-control.at/konsumenten/oeko-energie/lieferanten-von-oekostrom>).
- Materielle Leistungen, sofern dafür eine Bundesförderung in Anspruch genommen werden kann, sind nicht förderfähig.

## 5.3. Beurteilung der Förderwürdigkeit

Über die tatsächliche Förderwürdigkeit eines eingereichten Projekts wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- Bedeutung für die Umsetzung von energierelevanten Programmen in Wien (z.B. für das Städtische Energieeffizienzprogramm (SEP 2030), das Klimaschutzprogramm, die Smart City Wien Rahmenstrategie)
- Qualität des Konzepts/Tauglichkeit des Ansatzes (Zielorientierung, Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner, Betreuung vor Ort während des Testbetriebs, etc.)
- Innovationsgehalt (z.B. betreffend Sharing-Angebot, Energiesystem, BewohnerInnen-Beteiligung, etc.)
- Nachhaltigkeit des Angebots (Darlegung des langfristig tragfähigen Betriebsmodells)
- Erwartete Auswirkungen (Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerungen, Zielgruppenadressierung, Breitenwirkung / Multiplizierbarkeit, etc.)
- Qualität und Effektivität der Umsetzung (Arbeitsplan, Kompetenz und Ressourcenausstattung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

Bei gleicher Qualität wird im Interesse der Zielsetzungen (siehe 1.) neuen Projektkonzepten bzw. Projekten aus neuen Bezirken Priorität eingeräumt.

## 5.4. Fördermissbrauch und Rückforderungen:

- Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuzahlen.
- Förderungen für Projekte, die nicht über die Konzeptionsphase hinausgehen und keinen Betrieb aufnehmen, sind zurückzuzahlen.
- Informationen zur Rückforderung der Förderung sind § 24 der Förderungsrichtlinie 2020 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen zu entnehmen.



## **6. Einreichung und Bewertung der Förderungsanträge**

### **6.1 Einreichung**

Die Fördereinreichung umfasst folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Förderantrag;
- Detaillierte Beschreibung des Projekts inklusive einer Kostenabschätzung und Überlegungen zur längerfristigen Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Nachvollziehbare Abschätzung der erwarteten Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerungen (gemäß Vorlage).
- Im Fall von De-minimis Förderung: [De-minimis-Erklärung](#)

Im Fall einer Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderformalitäten ist dem Antrag eine Original-Vollmacht beizulegen.

Der schriftliche Förderantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der zuständigen Abwicklungsstelle einzureichen.

Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Abwicklungsstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Unterlagen, die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

Förderanträge werden erst dann fördertechnisch bearbeitet, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle eingelangt sind. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach einer Aufforderung zur Nachreichung bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.

### **6.2 Bewertung**

Die Bewertung der Förderanträge erfolgt auf Basis der unter 5.3 genannten Kriterien.

Förderanträge werden gemäß einem Punktesystem bewertet. Zur Förderung müssen bei jedem Förderkriterium zumindest 3 von maximal 5 Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht werden.

## **7. Förderzusage/Ablehnung, Bedingungen**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung der Förderstelle (Förderzusage/Ablehnung) und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Abwicklungsstelle. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

## **8. Berichte, Auszahlung**

Der Fördernehmer/die Fördernehmerin hat über die Arbeiten schriftlich zu berichten:

- Kurze jährliche Zwischenberichte: Bei mehrjährigen Projekten sind am Ende des 1. und des 2. Projektjahres kurze jährliche Zwischenberichte und Abrechnungen (inklusive Kostenaufstellung) zu erstellen.



- Endbericht: Dieser hat jedenfalls eine Darstellung der Projektergebnisse, der erwirkten/ausgelösten Energieeinsparungen bzw. -effizienzsteigerungen und die detaillierte Projektgesamtabrechnung zu enthalten.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in mehreren Raten:

- Für Förderungen gemäß AGVO:  
nach positivem Förderentscheid innerhalb von 30 Tagen: 20 % der Fördersumme,  
innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des 1. Jahresberichts: 40 % der Fördersumme,  
innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des Endberichts: die verbleibende Fördersumme  
auf Basis der nachgewiesenen Kosten, gedeckelt mit maximal 40 % der Fördersumme.
- Für Förderungen nach De-minimis Verordnung:  
nach positivem Förderentscheid innerhalb von 30 Tagen: 10.000 EUR,  
innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des 1. Jahresberichts: 6.000 EUR  
innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des Endberichts: 4.000 EUR plus die  
Pauschalsumme gemäß der Anzahl der Betriebsmonate und Fahrzeuge.

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

### **9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

Die Organe der Magistratsabteilung 20 bzw. der von ihr betrauten Abwicklungsstelle (Prüforgane) sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung des geförderten Projekts als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat auf Verlangen der Magistratsabteilung 20 oder der Abwicklungsstelle die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### **10. Widerruf und Rückzahlung**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach Auszahlung der gesamten Förderung kann die zugesagte Förderung widerrufen werden, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b) Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Förderbedingungen nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c) Kontrollen durch die Abwicklungsstelle, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden
- d) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen.

## **11. Aufbewahrung von Unterlagen**

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Abwicklungsstelle, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Abwicklungsstelle übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form jedenfalls 7 Jahre aufzubewahren.

## **12. Publizierbare Daten / Publikation**

Die Abwicklungsstelle und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Ökostromfonds Wien“ nennen und das Logo dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

## **13. Monitoring**

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Abwicklungsstelle ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen zu übermitteln.

## **14. Rahmen und Gültigkeit**

Gefördert werden rund 10-15 innovative Projekte bzw. bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel von 2 Mio. EUR.

Die Förderaktion ist bis 31.12.2021 befristet bzw. endet vorzeitig im Falle der Ausschöpfung der vorgesehenen Fördermittel. Förderanträge können zu den festgelegten Stichtagen (siehe 3.) eingebracht werden.

## **15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **16. Förder- und Abwicklungsstelle**

Förderstelle: Magistratsabteilung 20 – Energieplanung Rathausstraße 14-16 1010 Wien.

Abwicklungsstelle: Mit der Abwicklung dieser Förderung betraute Organisation: UIV Urban Innovation Vienna GmbH, Energy Center, Operngasse 17-21, 1040 Wien, [www.urbaninnovation.at](http://www.urbaninnovation.at)

Die Einreichung von Förderungsanträgen erfolgt über die Abwicklungsstelle UIV Urban Innovation Vienna GmbH (UIV). Alle Voraussetzungen und Details sowie Einreichung ab 1.2.2020 unter [www.urbaninnovation.at](http://www.urbaninnovation.at).

Die Förderaktion wird aus den Mitteln des Ökostromfonds Wien finanziert.